



Studien- und Prüfungsordnung Pre-College

Aufgrund von § 8 Abs. 5 LHG hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim am 25.04.2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Pre-College als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG PRE-COLLEGE.....	1
Inhaltsübersicht	1
§ 1 Zweck der Einrichtung des Pre-College	2
§ 2 Formelle Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 3 Aufnahmeprüfung	2
§ 4 Zulassung zum Pre-College.....	3
§ 5 Unterrichtsangebot	3
§ 6 Prüfungen und Anerkennungsmöglichkeiten.....	3
§ 7 Unterrichtsdauer	4
§ 8 Status	4
§ 9 Beendigung der Teilnahme am Pre-College	4
§ 10 Gebühren.....	4
§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	5



§ 1 Zweck der Einrichtung des Pre-College

Mit der Einrichtung des Pre-College macht die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim künstlerisch außergewöhnlich begabten Jugendlichen ein Angebot zur Vorbereitung auf ein Musik- oder Tanzstudium während ihrer allgemein bildenden Schulzeit. Damit erfüllt die Hochschule ihren gesetzlichen Auftrag zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses unter Einbeziehung eines Lebensabschnittes, in dem eine solche Förderung besonders wirksam ist. Die Hochschule wirkt bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe mit anderen Ausbildungsstätten, insbesondere mit den Musikschulen im Rahmen von Amadé zusammen. Das Vorstudium Tanz der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim ist Teil ihres Pre-Colleges.

§ 2 Formelle Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme ins Pre-College ist eine besondere künstlerische Begabung.
- (2) Des Weiteren müssen die Jungstudierenden im Pre-College Schülerinnen¹ an einer allgemein bildenden Schule sein im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht. Über den Schulbesuch ist dem Studienbüro spätestens zwei Wochen vor Beginn jedes Herbstsemesters eine für das Schuljahr gültige Schulbescheinigung vorzulegen.

§ 3 Aufnahmeprüfung

- (1) Bewerberinnen für das Pre-College haben sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen. Diese besteht im Bereich Musik
 - im Hauptfach aus einem Vorspiel von bis zu 15 Minuten Dauer. Das Programm soll Werke aus verschiedenen Stilperioden beinhalten.
 - in den Nebenfächern Musiktheorie und Gehörbildung aus einer praktischen Prüfung von bis zu 10 Minuten Dauer. Inhalt dieser Prüfung sind Intervalllehre, Akkordlehre, Quintenzirkel, Skalen, Blattsingen einer einfachen Melodie in Dur oder Moll, Abklopfen einfacher Rhythmen, Hören rhythmischer und melodischer Fehler, Hören von Intervallen und Dreiklängen, Singen von Intervallen, Nachsingen und Ergänzen eines vorgegebenen Melodieanfangs.

Im Bereich Tanz besteht die Aufnahmeprüfung aus der Begutachtung der Leistung der Bewerberin in einem klassischen Training (Dauer ca. 45 Minuten bei Bewerberinnen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei älteren Bewerberinnen Dauer ca. 75 Minuten). Außerdem werden separat und spezifisch körperliche Leistungen in Bereichen wie Flexibilität, Fußstreckung, Auswärtsdehnung u.ä. begutachtet. (Dauer ca. 10 Minuten)

- (2) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung gem. Abs. 1 a) wird wie folgt bewertet:

- 19 - 24 Punkte = eine sehr gute Leistung;
- 13 - 18 Punkte = eine gute Leistung;
- 7 - 12 Punkte = eine Leistung mit Mängeln;
- 0 - 6 Punkte = eine überwiegend mangelhafte Leistung.

¹ Hinweis: Um die Lesbarkeit der Ordnung zu erleichtern, ist im Folgenden zumeist nur die weibliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Personen jeglichen Geschlechts.



Es können nur ganze Punktzahlen gebildet werden. Bei Durchschnittspunktzahlen wird bis 0,4 abgerundet, ab 0,5 wird aufgerundet. Das Ergebnis dieser Aufnahmeprüfung wird der Bewerberin mitgeteilt.

- (3) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung gem. Abs. 1 b) wird der Bewerberin in einem Gespräch von der prüfenden Lehrkraft der Hochschule erläutert. Die Erläuterung enthält auch eine Empfehlung über die weitere Ausbildung in den Fächern Musiktheorie und Gehörbildung. Die Prüfung in den Fächern Musiktheorie und Gehörbildung hat keinen Einfluss auf die Aufnahmeentscheidung der Hochschule. Die Teilnahme an der Prüfung ist allerdings verpflichtend.
- (4) Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn in der Aufnahmeprüfung gem. Abs. 1 a) ein Ergebnis von mindestens 13 Punkten erreicht wurde.
- (5) Die Aufnahmeprüfung findet zum Herbstsemester und zum Frühjahrssemester statt.

§ 4 Zulassung zum Pre-College

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist das Bestehen der Aufnahmeprüfung. Haben mehr Bewerberinnen die Aufnahmeprüfung bestanden als Studienplätze zur Verfügung stehen, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.
- (2) Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der von der Bewerberin erreichten Zulassungspunktzahl. Die für die Zuteilung eines Studienplatzes erforderliche Mindestpunktzahl wird von der Präsidentin für jedes Hauptfach individuell festgelegt.
- (3) Haben mehrere Bewerberinnen in der Aufnahmeprüfung mit dem gleichen Hauptfach die gleiche Zulassungspunktzahl erreicht, entscheidet das Los.
- (4) Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet die Präsidentin.

§ 5 Unterrichtsangebot

- (1) Das Unterrichtsangebot im Bereich Musik gliedert sich in drei Gruppen:
 1. 90 Minuten wöchentlicher Einzelunterricht im Hauptfach bei einer Lehrkraft der Hochschule
 2. eventuell empfohlene Unterrichtsveranstaltungen in den Nebenfächern, die Empfehlungen werden von den Lehrkräften für Musiktheorie/ Gehörbildung bzw. den Hauptfachlehrerinnen ausgesprochen (beispielsweise die Mitwirkung bei Hochschulensembles)
 3. Unterrichtsangebote zur freien Wahl (z. B. Besuch von Vorlesungen und Seminaren).
- (2) Das Unterrichtsangebot im Bereich Tanz umfasst folgende Fächer:
 1. Klassischer Tanz
 2. Zusätzlich ab Klasse 3: Charaktertanz
 3. Zusätzlich ab Klasse 5: Moderner Tanz

§ 6 Prüfungen und Anerkennungsmöglichkeiten

- (1) Im Bereich Musik nimmt die Hauptfachlehrerin jedes Semester eine Studienbegleitende Prüfung ab. Im Bereich Tanz wird einmal jährlich – am Ende des Frühjahrssemesters – durch die Lehrkraft im Fach Klassischer Tanz eine Studienbegleitende Prüfung abgenommen. Das Ergebnis der Prüfung teilt die zuständige Lehrkraft der Jungstudierenden mündlich mit. Hat die Jungstudierende die Prüfung nicht bestanden, so erhält sie darüber zusätzlich vom Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Innerhalb von vier Wochen nach Versendung des in Abs. 1 genannten Bescheids kann die Jungstudierende eine Wiederholung der nicht-bestandenen Prüfung verlangen. Die Prüfungskommission der Wiederholungsprüfung besteht aus der Hauptfachlehrerin sowie



zwei weiteren Lehrkräften der Hochschule. Das Prüfungsamt teilt der Jungstudierenden den Termin mit, die Präsidentin der Hochschule bestellt die Prüfungskommission.

- (3) Verlangt die Jungstudierende nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entsprechend Abs. 2 die Wiederholung der nicht-bestandenen Studienbegleitenden Prüfung oder besteht sie auch die Wiederholungsprüfung nicht, so erlischt ihre Zulassung zum Ende des Semesters. Der Unterrichtsanspruch der Jungstudierenden bleibt bestehen, solange sie zum Pre-College zugelassen ist. Abweichend von Satz 1 kann im Bereich Tanz an Stelle des Erlöschens der Zulassung auch der erneute Besuch einer Jahrgangsstufe vorgegeben werden.
- (4) Prüfungen und Studienleistungen die im Rahmen des Pre-College erbracht werden, können im Falle einer späteren Zulassung zu einem grundständigen Studiengang an der Hochschule auf Antrag anerkannt werden. Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die für die jeweilige Lehrveranstaltung im grundständigen Studiengang verantwortliche Lehrkraft der Hochschule.

§ 7 Unterrichtsdauer

Das Unterrichtsangebot wird ab dem Semester gewährt, zu dem die Aufnahmeprüfung gemäß § 3 bestanden wurde. Das Unterrichtsangebot besteht längstens für die Dauer der Semester, in denen die Voraussetzungen gemäß § 2 vorliegen und dem Studienbüro nachgewiesen wurden.

§ 8 Status

Die Zulassung als Jungstudierende begründet ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis eigener Art, aber weder Mitgliedschaft in der Hochschule noch eine Anwartschaft auf einen Studienplatz. Im Übrigen haben die Jungstudierenden die gleichen Rechte und Pflichten in Bezug auf die Nutzung der Einrichtungen und des Eigentums der Hochschule. Für die Schülerinnen und Elevationen der Akademie des Tanzes gilt entsprechendes. Schülerinnen im letzten Schuljahr der allgemeinbildenden Schule werden als Elevationen bezeichnet.

§ 9 Beendigung der Teilnahme am Pre-College

Der Austritt aus dem Pre-College kann durch schriftliche Mitteilung an das Studienbüro jederzeit von der Jungstudierenden (oder deren Erziehungsberechtigten) erklärt werden. Die Zulassung zum Pre-College endet außerdem mit dem Ende des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule oder mit dem Entzug der Zulassung entsprechend § 6 Abs. 3.

§ 10 Gebühren

Für die Teilnahme am Musikbereich des Pre-College werden keine Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme am Vorstudium Tanz ist in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Gebühren für die Akademie des Tanzes der *Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim* vom 04.04.2000, veröffentlicht in W.F.u.K. 2000 Nr. 6 Seiten 480 und 481 bzw. in den sie ablösenden Rechtsnormen geregelt.



§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Fassung der Studien- und Prüfungsordnung Pre-College außer Kraft.

Mannheim, den 29.04.2022

Professor Rudolf Meister
(Präsident)